Informationen
der fidas-Gruppe

info

Ausgabe 3 / September 2011

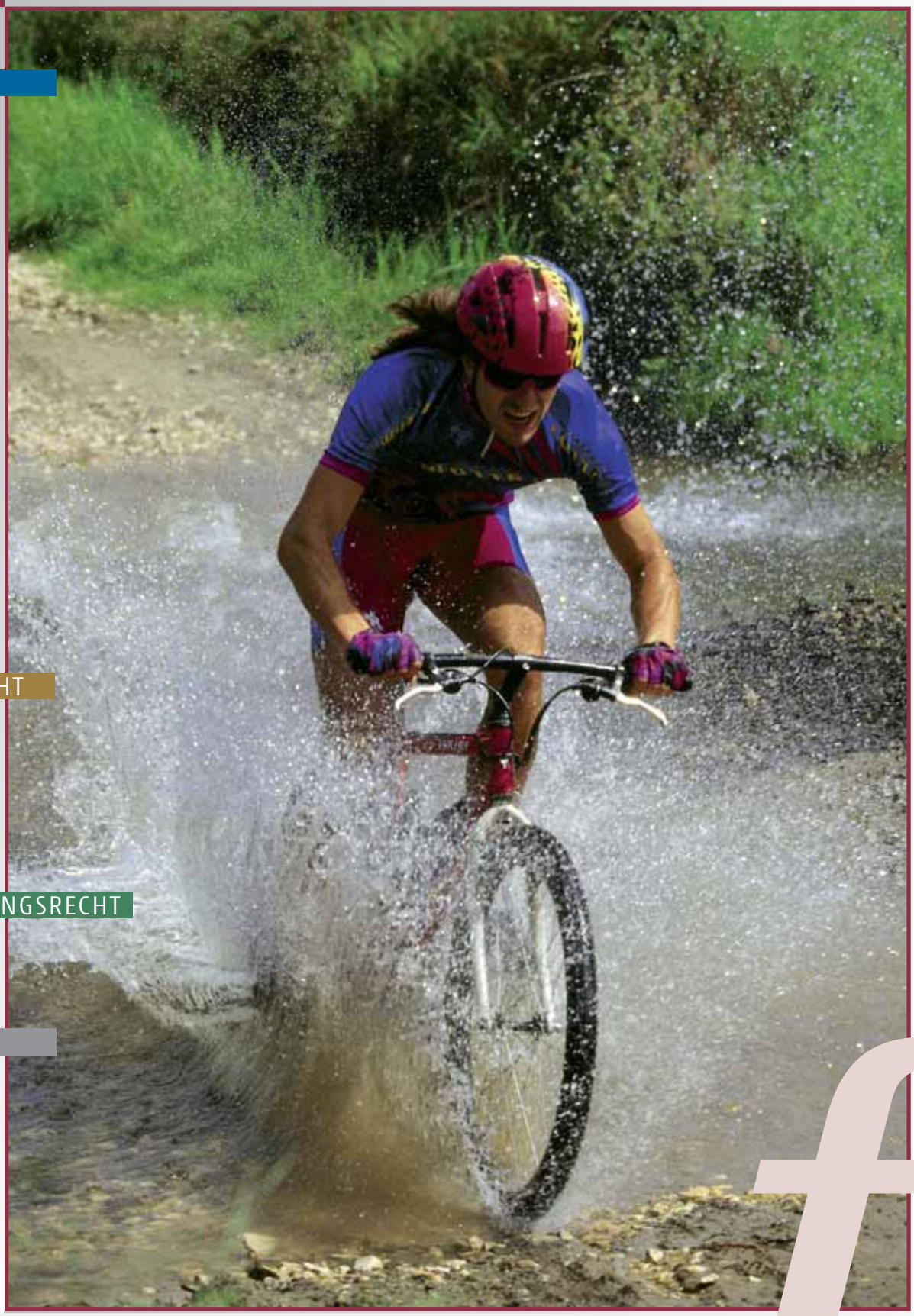

STEUERRECHT

Abgabenänderungsgesetz
Kinderbetreuungskosten
Grunderwerbsteuer
Liebhaberei
Werbungskosten
Heilmasseure
Auslandsspenden
NoVA
Geschäftsführer ohne Entgelt
Zukunftsvorsorge
Fremdunübliches Darlehen
Turnusärzte
Mindestkörperschaftsteuer
Neugründungen
Basiszinssatz

ARBEITSRECHT

LKW-Fahrer
Arbeitslosengeld
Künstlersozialversicherung
Altersteilzeit

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Beitragsbegünstigungen
Kinderbetreuungsgeld

SONSTIGES

BASEL III
Baustellendatenbank
Qualifizierungsförderung
Studiengebühren 2012
Gastkommentar

fidas
immer gut beraten
Steuerberatung

www.fidas.at

Inhalt

- Vorwort 3
- Wir gratulieren 3-4
- 3. Fidas Sommerfest 4–5

Steuerrecht

- Highlights aus dem Abgabenänderungsgesetz 2011 6
- Änderungen bei den Kinderbetreuungskosten und Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld 7
- Grunderwerbsteuer – Sparmodell 7
- Gesetzliche Mietzinsbeschränkungen und Liebhaberei 8
- Nachträgliche Werbungskosten bei Mietobjekten 8
- Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 19 UStG – Gültigkeit auch für Heilmasseure?! 9
- Verurteilung Österreichs aufgrund nichtabzugsfähiger Auslandsspenden 9
- Neues zur NoVA (Normverbrauchsabgabe) 10
- Geschäftsführer ohne Entgelt – Kein Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug möglich 11
- Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge 12
- Fremdunübliches Darlehen an Gesellschafter 12
- Änderung der Einkommenszurechnung bei Turnusärzten 12
- Vorgruppen-Mindestkörperschaftsteuer – Weiterleitung an Gruppenträger 12
- Verbesserte Förderungen für Neugründungen 13
- Erhöhung des Basiszinssatzes ab 13.7.2011 13

Arbeitsrecht

- Nächtigungs- und Frühstückskosten bei einem LKW-Fahrer 14
- Sperrfrist für Arbeitslosengeld bei Selbstkündigung 14
- Künstlersozialversicherung 14
- Mehrarbeit bei Altersteilzeit 14

Sozialversicherungsrecht

- Ab welchem Alter fallen Beitragsbegünstigungen an? 15
- Auswirkung einer Rückstellung für Sozialversicherungsbeiträge auf die Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld 15

Sonstiges

- B A S E L III und seine Folgen 16
- Errichtung einer Baustellendatenbank als Maßnahme zur Betrugsbekämpfung 16
- Qualifizierungsförderung für ältere Mitarbeiter 17
- Studiengebühren 2012 17
- Gastkommentar – 1. Fidas Jungunternehmerworkshop 18

Vorwort

Trotz der Achterbahn, die Börsenkurse und Währungen in den letzten Wochen gefahren sind, spürt man, dass es der Wirtschaft besser geht als vor zwei bis drei Jahren. Eine gute Auftragslage ist ein Indiz für eine gestiegene Nachfrage. In den letzten drei Jahren wurden auch wichtige Hausaufgaben erledigt, Kostenoptimierungen sind abgeschlossen, das Fitnessprogramm wurde erfolgreich absolviert.

Nun wird das Augenmerk darauf gerichtet, geeignete Fachkräfte zu finden, damit die gestiegene Auftragslage auch optimal bewältigt werden kann.

Nicht nur als Berater, sondern auch in unseren eigenen Unternehmungen können wir erkennen, dass Betriebe (KMUs), die in „Nischen“ tätig sind, bessere Betriebsergebnisse erwirtschaften und damit auch gesünder sind. In „Nischensegmenten“ und in Kombination zwischen Dienstleistungen und Produkten können Pakete angeboten werden, die mit Konkurrenzprodukten nicht unmittelbar vergleichbar sind, dem Betrieb bessere Ergebnisse bringen und auch dem Kunden einen echten Mehrwert verschaffen.

Als Ihr Beratungsteam können wir Sie bei der Erreichung Ihrer betrieblichen Ziele unterstützen. Bei den sich laufend ändernden Rahmenbedingungen verfügt unsere Kanzlei auch über die Erfahrung, Sie bei Ihrer Zielfindung zu begleiten.

Unser eingespieltes Team ist unser wichtigster Erfolgsfaktor, sonst wären solche Höchstleistungen nicht möglich. Im heurigen Jahr haben wir uns als besonderes Dankeschön einen Betriebsausflug in die wunderschöne Stadt der Katalanen „Barcelona“ ausgedacht.

Bei diesem Betriebsausflug hat das gesamte Team, bis auf zwei Damen (wegen kleiner Kinder), teilgenommen.

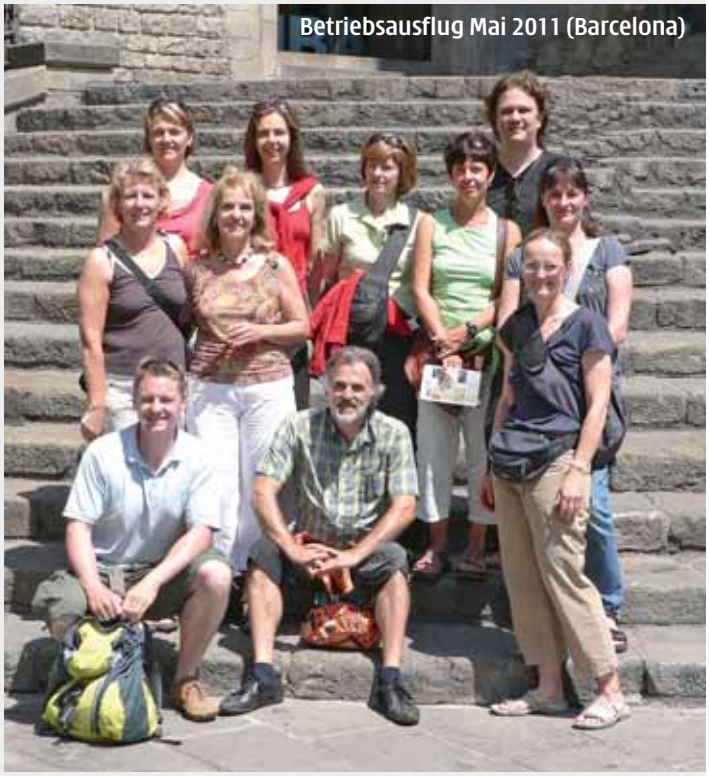
Betriebsausflug Mai 2011 (Barcelona)

Erste Reihe:
Mag. (FH) Daniel Nöbauer,
Mag. Klaus Augustin,
Inge Weber.

Zweite Reihe:
Sieglinde Fankhauser,
Karin Augustin.

Dritte Reihe:
Elisabeth Neunhäuserer,
Claudia Schafferer,
Margit Albrecht,
Manuela Pfanzelter,
Mag. Andreas Loidl,
Sonja Hupfauf.

An Ihrem Erfolg, Ihrer Zufriedenheit und Ihrer optimalen Betreuung arbeiten wir auch im Jahr 2011 und in den Folgejahren mit voller Kraft weiter.

Ihre augustin+nöbauer+partner Steuerberatung

Wir gratulieren!

Das Team augustin+nöbauer+partner bedankt sich bei Frau **Karin Augustin**, welche mit 1. Oktober 2011 in Pension geht. Zusammen mit Margit Albrecht bildete sie ein eingespieltes Team. Es wird nicht leicht sein, sie zu ersetzen. Wir wünschen Ihr alles Gute und Gesundheit, damit sie die Pension genießen kann.

Das Team der Fidas Süd-Ost gratuliert ganz herzlich Frau **Anna Weber** zum 35jährigen Dienstjubiläum.
Wir danken für die langjährige Zusammenarbeit und wünschen ihr alles Liebe und Gute für die Zukunft.

Sehr herzlich gratuliert das Team augustin+nöbauer+partner Frau **Manuela Pfanzelter** zum 20-jährigen Firmenjubiläum.
Wir bedanken uns für die gute und langjährige Zusammenarbeit.

Das Team der Fidas Schladming gratuliert ganz herzlich Frau **Birgit Eibl** und Frau **Isabell Irlinger** zum 10jährigen Dienstjubiläum. Wir danken den beiden für die langjährige Zusammenarbeit und wünschen weiterhin viel Erfolg und alles Gute.

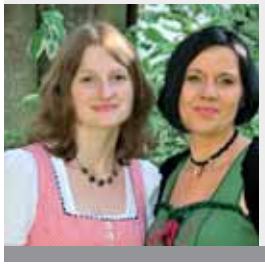

Wir gratulieren!

Wir haben schon wieder Nachwuchs bekommen! Frau **Dipl. Kff. (FH) Nadine Herrmann** verstärkt das Team augustin+nöbauer+partner in den Bereichen Bilanzierung und Wirtschaftsprüfung.
Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Das Team der Fidas Süd-Ost gratuliert von ganzem Herzen: Frau **Regina Bauer** und ihrer Familie zur Geburt von **Sarah**.
Der kleine Sonnenschein hat am 13.7.2011 das Licht der Welt erblickt, wog 3.770 g und war 53 cm groß.

Das Team der Fidas Eisenstadt gratuliert von ganzem Herzen:

Nicole Kamper zur Geburt ihrer Tochter **Milena Barbara Kristina Kamper**, die am 29.6.2011 zur Welt kam. Sie wog 2.913 g und war 50 cm groß.

Doris Szivatz und **Bettina Leeb** zum 10-jährigen Firmenjubiläum. Wir wünschen den beiden weiterhin viel Erfolg und alles Gute für die weitere Zukunft.

Stefan und **Magdalena Reithofer** zur Vermählung am 19.7.2011. Wir wünschen den beiden viel Glück und eine wunderschöne gemeinsame Zeit.

3. Som

Innsbruck

Graz

merfest 2011

Liezen

Schladming

Wir danken unseren Gästen
auf das Herzlichste
für's Kommen,
die gute Laune und beste
Stimmung!

Kindberg

Abgabenänderungsgesetz 2011

Highlights aus dem Abgabenänderungsgesetz 2011

Am 8. Juli 2011 wurde vom Nationalrat die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2011 mit kleinen Änderungen beschlossen.

Neuregelung der Steuerbefreiung für Auslandsmontagen

Weil der Verfassungsgerichtshof die Steuerbefreiung von Auslandsmontagen aufgehoben hat, wird die bestehende Übergangsregelung nun durch eine dauerhafte Regelung abgelöst. Ab dem Kalenderjahr 2012 sind 60% der steuerpflichtigen Einkünfte aus laufendem Arbeitslohn (allerdings durch Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG begrenzt) von vorübergehend ins Ausland entsendeten Arbeitnehmern künftig steuerbefreit. Nicht steuerbare Ersätze gem. § 26 und Reiseaufwandsentschädigungen sind nicht in die Bemessungsgrundlage der 60%-Grenze einzubeziehen.

Weitere Voraussetzungen:

- die Entsendung erfolgt an einen Einsatzort, der mehr als 400 Kilometer Luftlinie vom nächstgelegenen Punkt des österreichischen Staatsgebietes entfernt liegt
- die Tätigkeit ist ihrer Natur nach nicht auf Dauer angelegt
- die Entsendung erfolgt ununterbrochen für einen Zeitraum vom mindestens einem Monat
- die im Ausland zu leistenden Arbeiten sind überwiegend unter erschwerenden Umständen zu leisten.

Diese Regelung ist auf alle Arbeitgeber der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz anzuwenden.

Auch im Kommunalsteuergesetz und im Familienlastenausgleichsgesetz werden bei Auslandsmontagen 60% der steuerpflichtigen Einkünfte steuerbefreit.

Begünstige Spendenempfänger

Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime sowie freiwillige Feuerwehren werden in den Kreis der begünstigten Spendenempfänger aufgenommen. Das Verfahren zur Erlangung der Spendenbegünstigung wird vereinheitlicht. Die bisher geregelte Verpflichtung der Organisationen die Sozialversicherungsnummer der Spender dem Finanzamt zu übermitteln ist entfallen. Diese Neuregelungen sind erstmals für Zuwendungen anzuwenden, die im Jahr 2012 getätigt werden.

Abzugsfähigkeit von Kirchenbeiträgen

Der Absetzbetrag von verpflichtenden Beiträgen wird ab der Veranlagung 2012 von € 200,– auf € 400,– erhöht.

Sonstige Bezüge der Bauarbeiter

Bei Arbeitnehmern, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen, sind ab dem Jahr 2012 im Sinne einer Gleichbehandlung neben dem Urlaubsentgelt ausbezahlte weitere sonstige Bezüge in Höhe eines Zwölftels der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten, laufenden Bezüge mit dem festen Steuersatz von 6% zu besteuern.

Verschiebung des neuen Kapitalbesteuerungssystems

Das Inkrafttreten der mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 ausgeweiteten KESt-Abzugsverpflichtung wird um sechs Monate vom 1.10.2011 auf den 1.4.2012 verschoben.

Flugabgabegesetz

Rückwirkend mit 1.1.2011 sind Abflüge von sämtlichen Luftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht bis einschließlich 2.000 Kilogramm von der Flugabgabe befreit.

Änderungen bei der Umsatzsteuer

- Ab 2012 ist die Reverse-Charge-Regelung bei ausländischen Leistungserbringern für sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungen ausgeschlossen. Die Rechnungen an Unternehmer sind daher mit österreichischer Umsatzsteuer zu stellen.
- Ab 2012 wird der Durchführungsbeschluss aus dem Jahr 2010 umgesetzt, mit dem Österreich ermächtigt wird die Reverse-Charge-Regelung für die Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen generell einzuführen. Diese Regelung gilt dann also auch für inländische Lieferer, wenn das Lieferentgelt mindestens € 5.000,– beträgt.
- Der ermäßigte Steuersatz von 10% ist ab 2012 nur mehr für Pferde anzuwenden, die zur Schlachtung bestimmt sind.

Berufungszinsen

Durch die Schaffung von Berufungszinsen ab dem 1.1.2012 wird das Zinsenrisiko für den Abgabenpflichtigen bei der Einbringung einer Berufung beseitigt. Wird eine bereits entrichtete Abgabenschuld als Folge einer Berufung herabgesetzt, kann vom Abgabenpflichtigen nun die Festsetzung von Zinsen für den Zeitraum zwischen damaliger Abgabenentrichtung und herabsetzendem Bescheid beantragt werden. Wie für sonstige Nebenansprüche (z.B. Verspätungszuschläge, Anspruchszinsen, Stundungszinsen,...) gilt auch hier eine Bagatellgrenze von € 50,–.

Für Landes- und Gemeindeabgaben gibt es auch in Zukunft keine Berufungszinsen.

Berichtigungsbestimmung in der BAO

Ab 1.1.2012 wird eine neue Berichtigungsvorschrift geschaffen, mit der es in Zukunft möglich sein wird, steuerwirksame Korrekturen von Vorjahren leichter in den entsprechenden Besteuerungsperioden zu erfassen. Damit kommt es nicht zu einer Doppel- oder Nichtberücksichtigung von Vorgängen, sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Kinderbetreuungskosten

Änderungen bei den Kinderbetreuungskosten und Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld

Kinderbetreuungskosten sind seit dem Budgetbegleitgesetz 2009 steuerlich bis zu einer Höhe von € 2.300,– jährlich pro Kind absetzbar. Das Kind darf jedoch nicht älter als zehn Jahre sein und es muss eine Bescheinigung von einer Kinderbetreuungseinrichtung bzw. einer pädagogisch qualifizierten Betreuungsperson für das Kind vorgelegt werden. Die Bescheinigung hat den Namen des betreuten Kindes, den Zeitraum der Betreuung und die Aufteilung der bezahlten Beträge in Betreuungskosten und andere Aufwendungen (z.B. Verpflegungskosten) zu enthalten. Diese Aufteilung der Kosten ist in vielen Einrichtungen nicht möglich. Aus diesem Grund wurden einzelne Bescheinigungen vom Finanzamt nicht anerkannt oder gekürzt. Mit dem UFS-Entscheid vom 03. März 2011 wurde dieser Sachverhalt geändert. Kosten, die in der Betreuungspauschale als fester Bestandteil enthalten sind dürfen abgesetzt werden. Bei der Absetzbarkeit der Kosten kommt es auf die Betätigung der Betreuungseinrichtung an. Hauptaufgabe der öffentlichen sowie privaten Einrichtung sollte die Kinderbetreuung sein. Kosten der Verpflegung die in der Bescheinigung ausgewiesen werden, können im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung mit dem Wert der übersteigenden Haushaltsersparnis angesetzt werden. Dabei ist die Haushaltsersparnis der Betrag, den die Eltern ausgegeben hätten, wenn sie das Kind selbst zu Hause verpflegt hätten.

Abzugsfähig sind durch den Wartungserlass 2011 auch die Kosten für eine Betreuung im Ferienlager. Neben den reinen Betreuungskosten können auch Kosten für Verpflegung und die verschiedenen Aktivitäten angesetzt werden.

Neuerungen gibt es auch beim Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld betreffend der Rückzahlung bei getrennt lebenden Eltern. Seit 2010 wurden die Zuschüsse in nicht rückzahlbare Beihilfen umgewandelt. Der VfGH hat die Bestimmungen über die Rückzahlungen von Zuschüssen rückwirkend für die Jahre 2002 bis 2010 als verfassungswidrig erklärt und alle Steuerbescheide aufgehoben.

Rückzahlungsaufforderungen dürfen nicht mehr verschickt werden und es kann erfolgreich berufen werden. Jedoch erfolgt keine Rücküberweisung bereits geleisteter Zahlungen.

Grunderwerbsteuer – Sparmodell

Ein Sonderfall der Grunderwerbsteuer ist die Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft, die Immobilien besitzt, in der Hand einer Person. Diese Steuerpflicht wurde in der Vergangenheit damit „umgangen“, dass durch die Einschaltung eines Treuhänders für einen Zwerganteil die Grunderwerbsteuerpflicht vermieden werden konnte.

Der Treuhänder gilt zivilrechtlich als Eigentümer der Anteile, wirtschaftlicher Eigentümer ist der Treugeber. Erst kürzlich hat der VwGH eine UFS-Entscheidung bestätigt, die diesen legalen „Trick“ als Missbrauch eingestuft hat und deshalb Grunderwerbsteuer vorschrieb. Nach einer Verlautbarung des Finanzministeriums hat diese Entscheidung keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus. Es muss aber für die Zukunft trotzdem empfohlen werden, dass bei Verwendung dieses „Modells“ genügend außersteuerliche Gründe vorhanden sind bzw. genannt werden.

Liebhaberei

Gesetzliche Mietzinsbeschränkungen und Liebhaberei

Tätigkeiten, die unter die Liebhaberei fallen, sind steuerlich unbeachtlich. Der Nachteil der Liebhaberei liegt darin, dass Verluste aus dieser Tätigkeit nicht mit positiven Einkünften gegen verrechnet werden dürfen. Der positive Steuereffekt unterbleibt somit.

Auch bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist das Thema Liebhaberei zu berücksichtigen. Vermietungstätigkeiten werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn diese einen Gesamtüberschuss erwarten lassen bei einem Zeitraum von:

- 20 Jahren ab Beginn der Vermietung - kleine Vermietung (einzelne Wohnungen oder Eigenheime)
- 25 Jahren ab Beginn der Vermietung - große Vermietung (Objekte mit zumindest 3 Wohneinheiten)

Der Zeitraum wird um 3 Jahre verlängert, wenn er ab dem Zeitpunkt des Anfallens der ersten Aufwendungen gerechnet wird.

Zur Überprüfung der Berechnung des Gesamtüberschusses wird von Seiten der Finanz eine Prognoserechnung als Nachweis für den Gesamtüberschuss verlangt.

Große Probleme gibt es dabei bei Objekten, bei denen gesetzliche Mietzinsbeschränkungen bestehen und daher die tatsächlichen Mieten nicht das marktübliche Niveau erreichen. Hier konnte bei Erstellung der Prognoserechnung unter Bezugnahme auf die „geringen“ Mieten aufgrund der gesetzlichen Mietzinsbeschränkungen fast nie ein Gesamtüberschuss ermittelt werden.

Allerdings hat hierzu der Verwaltungsgerichtshof in dem Erkenntnis vom 30. März 2011 (2005/13/0148)) festgehalten, dass in diesem Fall anstatt niedriger Mieteinnahmen aufgrund der Mietzinsbeschränkungen fiktive Marktmietzinse angesetzt werden dürfen. Zusätzlich wurde nun bestätigt, dass die Form der Finanzierung (vor allem das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital) für die steuerliche Beurteilung nicht zu berücksichtigen ist, sofern insgesamt ein Gesamtüberschuss erzielt wird.

In Kombination bedeutet dies, dass ein hoher Fremdmitteleinsatz trotz niedriger Einnahmen durch Mietzinsbeschränkungen nicht ausgeschlossen ist. Für die Beurteilung ist daher maßgeblich, ob bei Ansatz fiktiver marktkonformer Mieten ein Gesamtüberschuss im Betrachtungszeitraum von 20 bzw. 25 Jahren möglich ist. Der Vollständigkeit halber wird ergänzt, dass bei beschleunigten Abschreibungen (begünstigte Verteilung bestimmter Herstellungskosten auf 10 bzw. 15 Jahre) in der Prognoserechnung eine Umrechnung der vorgezogenen Abschreibungen auf Normalabschreibungen (1,5% pro Jahr) vorgenommen werden darf.

Werbungskosten

Nachträgliche Werbungskosten bei Mietobjekten, die vor dem Verkauf zu keinen Einnahmen mehr führen

Werden ursprünglich vermietete Räumlichkeiten veräußert, so können nachträgliche Werbungskosten unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig sein.

Wenn ein Vermieter Schäden am Mietobjekt, die der ausgezogene Mieter verursacht hat bzw. die altersbedingt auftreten, befürchtet, ist es für die Abzugsfähigkeit allfälliger Reparaturkosten notwendig, dass die Vermietungsabsicht nachvollziehbar aufrecht erhalten bleibt.
Bei Aufrechterhaltung dieser Vermietungsabsicht führt die Reparatur dieser Schäden zu Werbungskosten, da naturgemäß ein Nachmieter die Räumlichkeit nur in einem ordnungsgemäßen Zustand übernimmt.

Heilmasseure

Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 19 UStG – Gültigkeit auch für Heilmasseure?!

In einem für die Branche richtungsweisenden Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die Auffassung vertreten, dass die Heilmasseure den Physiotherapeuten, zumindest was die Umsatzsteuerbefreiung betrifft, gleichgestellt sind.

Sollten Heilmasseure über berufliche Qualifikationen verfügen, die gewährleisten, dass ihre Heilmassagen denjenigen von Physiotherapeuten qualitativ gleichwertig sind, verbietet es der Grundsatz der steuerlichen Neutralität, dass nur die Physiotherapeuten in den Genuss der USt-Befreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 19 UStG kommen. (VwGH 28. 4. 2011, 2008/15/0224).

Der VwGH führt in seinem Erkenntnis, mit dem der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben wurde, aus, dass die Behörde die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation der bisher schon steuerbefreiten Physiotherapeuten und der Heilmasseure nicht beachtet hat. Angehörige beider Berufsgruppen führen Heilbehandlungen (ausschließlich) nach ärztlicher Anordnung durch. Das Erkenntnis weist darauf hin, dass die Ausbildung zum Heilmasseur gemäß § 26 des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste vom Besuch der entsprechenden Praktika und Ablegung der Prüfungen im Rahmen der Ausbildung zum Physiotherapeuten befreit. Insofern sieht der VwGH hier eine Gleichwertigkeit gegeben. Unter diesen engen Voraussetzungen ist nach Ansicht des VwGH die Tätigkeit der Heilmasseure von der Umsatzsteuer befreit.
In diesem konkreten Fall wurde die Entscheidung auch damit begründet, dass die Behandlungen ausschließlich auf ärztliche Anordnung erfolgten.
Diese sogenannte unechte Umsatzsteuerbefreiung bedeutet, dass der Heilmasseur seinen Kunden keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss; andererseits hat dieser aber auch keinen Vorsteuerabzug.

Wir möchten jedoch betonen, dass aus diesem Erkenntnis des VwGH nicht eine generelle Umsatzsteuerbefreiung für Masseure abzuleiten ist, da der VwGH ganz klar ausgeführt hat, dass die Verhältnisse im Einzelfall für die Umsatzsteuerbefreiung zu berücksichtigen sind.

Verurteilung Österreichs

aufgrund nichtabzugsfähiger Auslandsspenden in den Bereichen Forschung und Entwicklung bzw. Lehre

In Österreich sind nach dem Einkommensteuergesetz grundsätzlich nur Zuwendungen an Einrichtungen mit Forschungs- und Lehraufgaben abzugsfähig, wenn die entsprechende Einrichtung in Österreich ansässig ist. Der EUGH hat jetzt aber entschieden, dass diese Vorgehensweise gegen die Kapitalverkehrsfreiheit der EU verstößt.

Die Republik Österreich hat im Verfahren verschiedene Argumente für diese Beschränkung geliefert. Letztendlich sieht aber der Gerichtshof eine nationale Bestimmung, welche eine Steuerbegünstigung nur für inländische Forschungstätigkeit vorsieht, als im direkten Gegensatz zu den Zielen der EU in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung.

Als Reaktion hat das BMF in einer Stellungnahme bekannt gegeben, dass ein Abzug als Betriebsausgabe auch für Spenden an ausländische Einrichtungen in Betracht kommt, sofern sie dem im Allgemeininteresse liegenden Ziel der Förderung der österreichischen Wissenschaft und Erwachsenenbildung dienen.
Dies ist zum Beispiel bei einer Kooperation der ausländischen Einrichtung mit österreichischen Einrichtungen der Fall.

Ob nun eine solche Einschränkung den Anforderungen der EU entspricht bleibt abzuwarten.

NoVA

Neues zur NoVA (Normverbrauchsabgabe)

Nach dem EuGH Urteil vom 22.12.2010 ist die Einhebung der Umsatzsteuer auf die NoVA unzulässig, weswegen die Umsatzsteuer nur mehr vom Nettokaufpreis eines Fahrzeugs (ohne NoVA) zu berechnen ist! Soweit so gut! Mangels Einbeziehung der NoVA in die Umsatzsteuer-Bemessungsgrundlage kommt in Zukunft jedoch der 20%ige NoVA-Erhöhungsbetrag (§6 Abs. 6 NoVAG) zum Tragen. Dieser Erhöhungsbetrag war bisher nur für Importe aus Drittländern gedacht. Der Geltungsbereich für diesen Zuschlag wird jetzt auf alle erstmaligen Zulassungen im Inland ausgeweitet.

Aus den oben genannten Gründen ändert sich bei Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerben die Gesamtsteuerbelastung für ein Fahrzeug nicht. Für den Kauf eines sogenannten Fiskal LKWs (=vorsteuerabzugsfähiger PKW) ergeben sich für Unternehmer nun jedoch gravierende Nachteile, da der Bruttopreis des Fahrzeuges und die Gesamtsteuerbelastung gleichbleibt, sich die Aufteilung auf (abzugsfähige) Umsatzsteuer und NoVA jedoch ändert.

Beispiel alte und neue Berechnungsmethode:
Annahme: Kauf eines VW Sharan am 15.4.2011 zu einem Nettopreis in Höhe von € 30.000,–, 14% NoVA, NovA–Malus wg. Co2 Ausstoß € 1.500,–

Wie man sieht, ist die Vorsteuer nach der alten Methode höher, da die NoVA als Berechnungsgrundlage einbezogen wird. **Bei vorsteuerabzugsfähigen PKWs bedeutet dies eine reale Preiserhöhung für zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmen.**

Berechnung der NoVA:
Bei Kauf eines Neu- oder Gebrauchtfahrzeuges in Österreich ist die NoVA bereits im zu zahlenden Bruttopreis enthalten. Wichtig ist die Berechnung der NoVA für Fahrzeugimporte, da diese vom Importierenden zu bezahlen ist, und in den meisten Fällen eine nicht unbeträchtliche Summe darstellt. Es ist daher sehr wichtig, diese vor dem Kauf zu berechnen, um einen Preisvergleich überhaupt möglich zu machen!

Der NoVA Satz hängt bei einem neuen oder gebrauchten Fahrzeug einerseits vom Durchschnittsverbrauch (lt. MVEG-Zyklus) ab, sowie seit 2011 von einem Co2 Ausstoß abhängigen Bonus/Malus System.
Für die verschiedenen Antriebsarten bedeutet dies:

- Benzin: (Gesamtverbrauch gem. MVEG-Zyklus abzüglich 3 Liter) x 2%
- Diesel: (Gesamtverbrauch gem. MVEG-Zyklus abzüglich 2 Liter) x 2%
- Motoren für andere Kraftstoffarten: (Gesamtverbrauch gem. MVEG-Zyklus abzüglich 3 Liter) x 2%
- Motorräder: 0,02% x (Hubraum in ccm abzüglich 100ccm)

Die errechneten Steuersätze sind auf volle %-Sätze (kaufmännisch) auf- oder abzurunden. Der Steuersatz ist laut § 6a NoVAG mit 16% der Höhe nach begrenzt.

Bonus/Malus für Co2 und NOx-Emissionen sowie für Partikelfilter:
Vom 1.3.2011 bis 31.12.2012 gilt folgendes: Für Fahrzeuge, deren Co2 Ausstoß größer als 160g/km ist, erhöht sich die Steuerschuld für den 160g übersteigenden Co2 Ausstoß um € 25,– je g/km. Ist der Co2 Ausstoß größer als 180 g/km, erhöht sich die Steuerschuld um weitere € 25,– je g/km. Darüber hinaus erhöht sich die Steuerschuld um weitere € 25,– je g/km für den 220 g/km übersteigenden Ausstoß.

Ab dem 1. Jänner 2013 gilt folgendes: Für Fahrzeuge, deren Co2 Ausstoß größer als 150g/km ist, erhöht sich die Steuerschuld für den 150g übersteigenden Co2 Ausstoß um € 25,– je g/km. Ist der Co2 Ausstoß größer als 170 g/km, erhöht sich die Steuerschuld um weitere € 25,– je g/km. Darüber hinaus erhöht sich die Steuerschuld um weitere € 25,– je g/km für den 210 g/km übersteigenden Ausstoß.
Bei Gebrauchtfahrzeugen, die bereits im übrigen **EU-Gemeinschaftsgebiet** zugelassen waren, wird der Malus im Verhältnis zur Wertentwicklung vermindert.

Berechnungsbeispiel:
VW T5 TDI 2,5 Atlantis – Gebrauchtwagen Import aus Deutschland (Erwerb als Privatperson):
Neupreis: € 45.000,–
Kaufpreis: € 22.500,–
Erstanmeldung: Mai 2007
Durchschnittlicher Kraftstoffverbrauch

	Alte Methode	Neue Methode
Nettokaufpreis	30.000,–	30.000,–
NoVA 14%	4.200,–	4.200,–
Malus-NoVA	1.500,–	1.500,–
20% Zuschlag	-	1.140,–
Zwischensumme	35.700,–	36.840,–
20% UST=Vorsteuer abzugsfähig	**7.140,– Basis ist Netto plus NoVA**	**6.000,– Basis ist nur Netto**
Kaufpreis inkl. NoVA & UST	42.840,–	42.840,–

Thomas Siepmann / pixelio.de

lt. VW Datenblatt: 10,6 lt/100 km
Co2 Ausstoß lt. VW Datenblatt:
219 g/km
Berechnung NoVA: (10,6-2)*2%=17,2%
Da der Höchstsatz 16% ist, beträgt die NoVA 16% des Kaufpreises bzw. des Mittelwertes zwischen Eurotax Einkauf- und Verkaufliste.

Bonus/Malus für Co2 und NOx-Emissionen sowie für Partikelfilter Neu:
Für den 160g/km Co2 übersteigenden Ausstoß erhöht sich die NoVA um folgende Beträge:

160–180g/km € 25,–/g: € 500,– Malus
181–219g/km € 50,–/g: € 1950,– Malus
In Summe bedeutet dies, wenn man den Kaufpreis und nicht die Eurotaxlisten als Basis verwendet (sollte der Mittelwert der Eurotaxlisten niedriger sein, diesen bitte vom ÖAMTC bestätigen lassen und als Grundlage der Berechnung beim Finanzamt angeben):
€ 22.500,– * 16% = € 3.600,– NoVA
Zuzüglich € 2.450,– Co2 Malus
Abzüglich € 1.225,– Verminderung Malus im Verhältnis zur Wertentwicklung
Gesamt Steuerlast € 4.825,–

Steuerbefreiungen:
Ausschließlich elektrisch betriebene Fahrzeuge und Kleinkrafträder (inkl. vierrädrige Fahrzeuge der Klasse L2 mit Moped Zulassung) sind von der Steuerpflicht ausgenommen.
Darüber hinaus sind von der NoVA befreit:

- Export (auch Ausfuhr in das übrige EU-Gemeinschaftsgebiet)
- Vorführkraftfahrzeuge
- Fahrschulfahrzeuge
- Miet-, Taxi- und Gästewagen
- Kfz der kurzfristigen Vermietung
- Kfz der Krankenbeförderung und des Rettungswesens
- Bestattungsfahrzeuge
- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren
- Begleitfahrzeuge für Sondertransporte sowie
- Kfz für diplomatische Vertreter ausländischer Vertretungsbehörden.

Die Befreiung erfolgt im Wege der Vergütung. Der begünstigte Verwendungszweck muss nachgewiesen werden.

Geschäftsführer ohne Entgelt

Kein Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug möglich

Peter Kirchhoff / pixelio.de

Eine ausgeübte Tätigkeit als Geschäftsführer die unentgeltlich erfolgt, wird durch das Verwaltungsgerichtshof-Urteil (VwGH) vom 6.7.2011 nicht als Beschäftigung anerkannt und stellt somit keine Einkünfte aus selbstständiger Arbeit gemäß § 22 EStG dar.
Aus diesem Grund ist es einkommensteuerlich nicht möglich Aufwendungen, die bei der Ausübung der Tätigkeit entstanden sind abzusetzen. Beispiele für Aufwendungen sind in diesem Zusammenhang vor allem Reisekosten, Arbeitsmittel oder Computerkosten.
Der VwGH rechnet die Aufwendungen der Beteiligung als Gesellschafter zu. Einkünfte aus der Beteiligung als Gesellschafter stellen Kapitalerträge dar.
Da diese Kapitalerträge jedoch eine endbesteuerte Wirkung haben, dürfen hier keine Ausgaben gegen verrechnet werden. In Ausübung des § 20 EStG können nur Aufwendungen gegen verrechnet werden, die mit steuerpflichtigem Einkommen zusammenhängen. Das Urteil des VwGH entspricht somit in weiterer Instanz der Sichtweise der Finanzverwaltung.

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Aus aktuellem Anlass informieren wir Sie über die zulässige Mindestbindung von 10 Jahren bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge.

Sachverhalt
Für eine Einkommensteuererstattung bei Leistungen von Beiträgen zu einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung muss sich der Steuerpflichtige gem. § 108g EStG unwiderruflich verpflichten, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrags auf eine Rückzahlung der aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Ansprüche zu verzichten.

Der Verein für Konsumenteninformation wollte diese Klausel im Hinblick auf das Versicherungsvertragsgesetz als sittenwidrig ansehen. Das Oberlandesgericht Wien allerdings sieht diese Klausel weder als gesetz- noch sittenwidrig an.

Sollte deshalb der Steuerpflichtige in eine wirtschaftliche Notlage kommen, ist aus steuerlicher Sicht eine Prämienfreistellung zu bevorzugen. Dadurch kommt es zu keiner Rückzahlung und somit zu keiner Steuerbelastung. ▮

Wissenswertes

Fremdunübliches Darlehen an Gesellschafter

Der Verwaltungsgerichtshof hat vor kurzem entschieden, dass die Entnahmen eines Gesellschafters bei einer GmbH ohne eine klar formulierte Rückzahlungsvereinbarung nicht durch die Übernahme von Kreditbürgschaften neutralisiert werden können. Es muss nämlich beachtet werden, dass eine Bürgschaft nur möglicherweise eintritt. Das Fehlen der wirklichen Absicht das Darlehen zurückzuzahlen wird also nicht durch eine Bürgschaft für Firmenkredite ausgeglichen.
Der VwGH setzt damit seine bisherige Rechtsprechung zu diesem Thema fort, bei der er schon früher feststellte, dass auch nachträgliche Auffüllungen des Gesellschafterverrechnungskontos einer zeitraumbezogenen Beurteilung als fremdunübliches Darlehen nicht widersprechen. ▮

Wissenswertes

Änderung der Einkommenszurechnung bei Turnusärzten

Vor kurzem wurde die Randziffer 970 der Lohnsteuer-Richtlinien 2002 bezüglich der Turnusärzte erweitert. Nunmehr gilt auch für diese Ärzte die Regelung, dass Sonderklassegebühren nur mehr dann selbständige Einkünfte darstellen, wenn sie **nicht** von der Krankenanstalt in eigenem Namen vereinnahmt werden.

Bei einer Vereinnahmung durch die Krankenanstalt in eigenem Namen liegen bei Weiterleitung an den Arzt nichtselbständige Einkünfte vor. ▮

Wissenswertes

Vorgruppen-Mindestkörperschaftsteuer - Weiterleitung an Gruppenträger

Der Unabhängige Finanzsenat hat entschieden, dass die in den Körperschaftsteuerrichtlinien vertretene Meinung bezüglich der Höhe des Anrechnungsbetrages an Vorgruppenmindestkörperschaftsteuer eines Gruppenmitgliedes dem Gesetz entspricht.

Es kann bei einer fiktiven Steuerbelastung des Gruppenmitgliedes, die geringer ist als die Mindestkörperschaftsteuer, keine Mindeststeuer aus Vorjahren an den Gruppenträger weitergeleitet werden. ▮

Neugründungen

Verbesserte Förderungen für Neugründungen

Bei neu gegründeten Betrieben ist es meistens so, dass in der ersten Zeit keine Mitarbeiter beschäftigt werden. In der jetzigen Regelung des Neugründungs-Förderungsgesetzes kann die Befreiung von den Lohnabgaben nur für Dienstnehmer genutzt werden, die im ersten Jahr nach Neugründung angestellt werden. Die Begünstigung ging also oft ins Leere.

Ab 2012 kommt es hier zu einer wesentlichen Verbesserung. Die ersten Dienstnehmer werden zwar weiterhin nur zwölf Monate von den Lohnabgaben befreit, allerdings beginnt die Frist erst mit dem Beschäftigungsmonat des ersten Mitarbeiters zu laufen. Zusätzlich ist die Zahl der abgabenbefreiten Dienstnehmer nicht beschränkt, wenn im ersten Jahr nach Gründung angestellt wird. Für Anstellungen im zweiten bzw. dritten Jahr gilt, dass nur die ersten drei Arbeitnehmer von den Lohnabgaben befreit sind.

Zu beachten ist aber, dass die Begünstigung nur in den ersten 36 Monaten in Anspruch genommen werden kann.

Dies soll mit einem Bespiel veranschaulicht werden:
18.03.2012: Neugründung
05.05.2012: Anmeldung des ersten Dienstnehmers
10.08.2012: Weitere 3 Dienstnehmer
02.11.2012: Weitere 2 Dienstnehmer
01.03.2013: Weiterer Dienstnehmer

Nach der neuen Vorschrift des Neugründungs-Förderungsgesetzes beginnt der Beobachtungszeitraum im Kalendermonat der Gründung und den darauffolgenden 35 Monaten. Er endet also Ende Februar 2015. Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Befreiung ist die Anmeldung des ersten Dienstnehmers relevant, hier beginnt die 12-Monats-Frist. Die Begünstigung steht somit ab Mai 2012 bis Ende April 2013 zu.

Da für den Zeitraum von 12 Monaten nach der Neugründung (Ende Februar 2013) keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der Dienstnehmer gilt, kann die Begünstigung für alle 6 Dienstnehmer in Anspruch genommen werden. Nach dem zwölften Monat ab Neugründung, das heißt ab März 2013, wird die Begünstigung auf die ersten drei Dienstnehmer seit Neugründung beschränkt. Für diese Arbeitnehmer gilt die Begünstigung noch in den Monaten März und April 2013.

Anzumerken ist hier, dass zu den lohnabhängigen Abgaben die Dienstgeberbeiträge (DB) zum Familienlastenausgleichsfonds, die Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag (DZ), die Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers und die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zählen.
Weitere Befreiungen für die Startphase sieht das Neugründungs-Förderungsgesetz etwa für die Grunderwerbsteuer, Gesellschaftsteuer, Gerichtsgebühren und Stempelgebühren vor.

Die Beantragung für diese Begünstigungen erfolgt mit den Neugründungs-Förderungsgesetz Formularen, die den entsprechenden Behörden vorgelegt werden müssen.

Basiszinssatz

Erhöhung des Basiszinssatzes ab 13. 7. 2011

Der Basiszinssatz wurde ab dem 13.7.2011 von 0,38% auf 0,88% angehoben. Folgende Zinssätze sind daher ab dem 13. Juli 2011 gültig:

§ 205 Abs 2 BAO	- Zinssatz für Anspruchszinsen:	2,88%
§ 212 Abs 2 BAO	- Stundungszinsen für Abgabenschuldigkeiten:	5,38%
§ 212a Abs 9 BAO	- Aussetzungszinsen:	2,88%
§ 9 Abs 5 BEinstG	- Verzugszinsen für die Ausgleichstaxe:	4,88%
§ 49a ASGG	- Zinsen für Forderungen aus Dienstverhältnissen:	8,88%

Der Referenzzinssatz beträgt ab 13.7. 2011 2,50%.
Nachdem die Anpassung des Basiszinssatzes erst nach dem 30.6.2011 erfolgt ist, bleibt der Verzugszinssatz nach § 352 UGB für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften unverändert und beträgt von 1.7.2011 bis 31.12.2011 8,38%.

LKW-Fahrer

Nächtigungs- und Frühstückskosten bei einem LKW-Fahrer

Zum Thema Dienstreise und Werbungskosten ist ein neues Urteil des UFS (GZ RV/0297-F/09 vom 15.4.2011) ergangen: Ein Lkw-Fahrer, der in der Schlafkabine seines Lkws übernachtete, wollte pauschal € 15,– pro Nacht als Werbungskosten bei seiner Steuererklärung geltend machen. Grundsätzlich ist der Nächtigungsaufwand alternativ in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten oder pauschal mit € 15,– bei Inlandsdienstreisen bzw. mit dem jeweiligen Höchstsatz für Bundesbedienstete bei Auslandsreisen pro Nächtigung absetzbar. Der pauschale Betrag kann nicht zum Ansatz kommen, wenn Aufwendungen für den Arbeitnehmer (z.B. durch unentgeltliche Zurverfügungstellung eines Nächtigungsquartiers durch den Arbeitgeber oder durch andere Personen) gar nicht anfallen. Steht einem Arbeitnehmer für die Nächtigung eine Unterkunft zur Verfügung (z.B. Schlafkabine bei Lkw-Fahrer), sind nur die zusätzlichen tatsächlichen Aufwendungen (z.B. für ein Frühstück oder für die Benützung von Sanitäranlagen auf Autobahnstationen) als Werbungskosten absetzbar. Kann die Höhe dieser tatsächlichen Kosten nicht nachgewiesen werden, sind sie im Schätzungsweg bei Inlandsreisen mit € 4,40 bzw. bei Auslandsreisen mit € 5,85 pro Nächtigung anzusetzen. Da der LKW-Fahrer im konkreten Fall tatsächliche Kosten für Frühstück oder die Benützung von Sanitäranlagen nicht nachgewiesen hat, hat das Finanzamt die Kosten für Frühstück und/oder Benützung der Sanitäranlagen mit oben angeführten Werten geschätzt.

pixelio.de

Arbeitslosengeld

Sperrfrist für Arbeitslosengeld bei Selbstkündigung

Grundsätzlich hat ein Dienstnehmer bei Selbstkündigung für 4 Wochen ab Ende des Beschäftigungsverhältnisses keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld – der Anspruch wird dadurch zwar nicht verringert, aber er verschiebt sich nach hinten. Kündigt ein Versicherter sein bisheriges Dienstverhältnis allerdings freiwillig auf, weil er seinen Lebensmittelpunkt in eine andere Stadt verlegt, wodurch der Arbeitsweg dann 3 Stunden pro Richtung betragen würde, kann dies zu einer Nachsicht führen und es würde zu keiner Sperre des Leistungsbezuges für die ersten 4 Wochen nach Beendigung des Dienstverhältnisses kommen (VwGH 19.1.2011, 2009/08/0272).

Wissenswertes

Künstlersozialversicherung

Ab 2011 besteht für die Künstler, die als neue Selbständige in der Sozialversicherung versichert sind, die Möglichkeit, sich von der Sozialversicherung befreien zu lassen, wenn die Erwerbstätigkeit unterbrochen wird.

Diese Unterbrechungsmöglichkeit steht ausschließlich Künstlern zu, keinen sonstigen neuen Selbständigen.

Wissenswertes

Mehrarbeit bei Altersteilzeit

Leistet ein Arbeitnehmer, der sich in Altersteilzeitarbeit befindet, beim selben Dienstgeber Mehrarbeit, so bleibt diese bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2011 € 374,02) beitragsfrei. Der durch die Mehrarbeit zur Auszahlung gelangende (beitragsfreie) Betrag erhöht jedoch die Lohnsteuerbemessungsgrundlage. Aber Achtung: Sollte das durch Mehrarbeit erzielte Einkommen höher als die Geringfügigkeitsgrenze sein, gebührt für diesen Zeitraum kein Altersteilzeitgeld durch das AMS (AlVG § 28). Daher wird bei Schwankungen des Arbeitsanfalles empfohlen, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Lösung durch Zeitguthaben finden, z.B. durch Plus- und Minusstunden.

Beitragsbegünstigungen

Ab welchem Alter fallen Beitragsbegünstigungen an?

-3% Bonus-Altfälle:
Bis 31.8.2009 war das Bonus/Malus-System in Kraft. Für Arbeitnehmer, die sich in einem aufrechten Dienstverhältnis befinden und bis zu diesem Stichtag dieser Begünstigung unterlagen, entfällt der Dienstgeberanteil zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV-Beitrag) weiterhin.

Entfall des gesamten AV-Beitrages in Höhe von 6%:
Für Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, wird die Befreiung bis Ende 2015 ausgesetzt werden. Für diese entfällt der volle AV-Beitrag erst wieder ab 1.1.2016. Bis dahin gilt die Befreiung nur für Personen, die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben weiter. Das heißt, für Arbeitnehmer, die vor dem 2.6.1953 geboren sind, fällt weiterhin kein AV-Beitrag an. Die bisher vorgegebenen Beitragsgruppen (die gängigsten: A2u, D2u) sind weiterhin zu verwenden.
Der Wegfall dieser Begünstigung bis 31.12.2015 soll der Zuführung von finanziellen Mitteln an den Insolvenz-Entgelt-Fonds dienen. Der AV-Beitrag wird dann ab 1.1.2016 für Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben aus den Mitteln der AV bestritten. Das gleiche gilt für Personen, die ab 1.1.2018 das 57. Lebensjahr vollendet haben.

Kürzung um 6,55% bei vorzeitiger Alterspension:
Wenn Frauen das vorgeschriebene Mindestpensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer erreicht haben, muss man ab dem darauf folgenden Kalendermonat keine AV (6%) und keinen IE-Zuschlag (0,55%) mehr entrichten.

Kürzung um 7,95% ab Vollendung des 60. Lebensjahres:
Ab dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Kalendermonat unterliegen Frauen und Männer nicht mehr der AV (6%). Es ist auch kein IE-Zuschlag (0,55%) mehr zu entrichten. Weiters entfällt für den Dienstgeber der UV-Beitrag (1,4%). Der UV-Schutz besteht jedoch weiter.

Beitragsgruppen:
Um aufwändige Aufrollungen zu vermeiden, empfiehlt es sich bei der Meldungserstattung bereits die korrekten Beitragsgruppen zu verwenden. Diese ersehen Sie unter www.ooegkk.at/dienstgeber. Dort können Sie die richtige Beitragsgruppe ermitteln und finden weiters eine Übersicht, wann Frauen das schrittweise ansteigende Mindestalter für die vorzeitige Alterspension erreichen. ▮

Personenkreis	Entfall	Ausmaß	häufige Beitragsgruppen
Bonus-Altfälle: Einstellung von über 50-jährigen Personen vor dem 1.9.2009	AV-Beitrag (DG-Anteill)	- 3,00%	J1, Y1
Frauen und Männer, die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben	AV-Beitrag	- 6,00%	A2u,D2u,L2ru, M2ru
Frauen nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	AV-Beitrag IE-Zuschlag	- 6,00% - 0,55% - 6,55%	A2, D2, L2r, M2r
Frauen und Männer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben	AV-Beitrag IE-Zuschlag UV-Beitrag	- 6,00% - 0,55% - 1,40% - 7,95%	A4u, D4u, L4ru, M4ru

Quelle: DGservice OÖ GKK Juni 2011 2/2011 4. Jahrgang

Kinderbetreuungsgeld

Auswirkung einer Rückstellung für Sozialversicherungsbeiträge auf die Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld

Wenn eine Versicherte neben dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld selbständig erwerbstätig ist und ihr Sozialversicherungsbeiträge für vorangegangene Jahre vorgeschrieben werden, sind diese für die Frage, ob die Zuverdienstgrenze für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld überschritten wurde, in den Gesamtbetrag der Einkünfte einzuberechnen.
Es kommt somit auf die aktuell vorgeschriebenen SV-Beiträge und auf die SV-Beiträge, die auf die aktuellen Einkünfte entfallen an. Daher kann eine in den Vorjahren gebildete Rückstellung gegen die die SV-Nachzahlungen aufgelöst werden, die Hinzurechnung der SV-Beiträge zum Gesamtbetrag der Einkünfte nicht beeinflussen, OGH 1.2.2011. ▮

BASEL III und seine Folgen

Basel III soll für Stabilität sorgen. Einerseits schreibt es den Banken mehr Eigenkapital vor, andererseits sollen die Bonitätsanforderungen erhöht werden.

Höhere Eigenkapitalquoten und **strengere Berechnungsanforderungen** sollen das Bankensystem stabilisieren und Kapitalreserven für zukünftige Finanzkrisen anhäufen. Das Kernkapital soll von derzeit 4% auf 6% der risikogerichteten Aktiva angehoben werden. Bei Kundenkrediten soll die Kapitalhinterlegungspflicht von 2% auf 7% steigen. Dies dürfte jedoch nicht ohne wirtschaftliche Folgen bleiben. Sollten die Banken das Eigenkapital nicht extern beschaffen können bzw. in Form von Gewinnen im Unternehmen belassen können, so ist gegenüber dem heutigen Stand mehr Eigenkapital für die vergebenen Kredite zu hinterlegen. Das bedeutet, dass für eine zukünftige Kreditneuvergabe zukünftiges Eigenkapital geschaffen werden muss. Ist dies nicht der Fall, so wird wohl die Kreditvergabe darunter leiden. Dies trifft neben den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) insbesondere die **Jungunternehmer**. Vor allem am Beginn der Unternehmensgründung haben die Jungunternehmer nicht genügend Eigenkapitalreserven, um den Anforderungen gerecht zu werden. Bereits jetzt sind die Anforderungen an die Jungunternehmer gestiegen. Bei Gründungsförderungen zum Beispiel ist der Eigenkapitalanteil von 30% auf etwa 45% angestiegen.

Zukünftig wird also die Bonitätsbeurteilung der Bank für den Kreditnehmer noch viel wichtiger werden und Jungunternehmer sollten sämtliche Fördermöglichkeiten (Kredite, Haftungen oder Beratungsförderungen) ausschöpfen.

Baustellendatenbank

Errichtung einer Baustellendatenbank als Maßnahme zur Betrugsbekämpfung

In den letzten Jahren haben sozialbetrügerisch agierende Unternehmen zunehmend versucht, sich gegenüber korrekt handelnden Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

Eine von vielen Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrolle stellt die geplante Errichtung einer Baustellendatenbank dar. Ausgehend von den Baustellenmeldungen nach dem ASchG (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) und den Vorankündigungen nach dem BauKG (Bauarbeitenkoordinationsgesetz) wird in Zusammenarbeit zwischen BUAK (Bauarbeiter-Urlaubs und Abfertigungskasse), Zentral-Arbeitsinspektorat und Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine webbasierte Datenbank aller Baustellen erstellt, die dann auch anderen Behörden wie z.B. Finanz- und Abgabenbehörden bzw. Krankenversicherungsträgern zugänglich ist.

Die Datenbank soll unter anderem Auskunft geben über Ort und Umfang der Baustelle, den Baubeginn, Art und Umfang der Tätigkeiten, voraussichtliche Zahl der Beschäftigten und den Namen der vorgesehenen Aufsichtsperson. Handelt es sich um eine Vorankündigung nach BauKG, kommen noch ergänzende Angaben wie z.B. Angaben über den Bauherren, die Projektleitung und Zahl der tätigen Unternehmen und Selbstständigen hinzu.

Diese Regelung tritt in Kraft, sobald die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind, frühestens jedoch mit 1.1.2012.

Qualifizierungsförderung

Qualifizierungsförderung für ältere Mitarbeiter

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF):

Für wen ist die Förderung gedacht?
ACHTUNG! Die Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF kann in den unterschiedlichen Bundesländern ganz verschiedene Förderbedingungen und auch unterschiedliche Förderbeträge bedeuten. Erkundigen Sie sich auf alle Fälle bei den AnsprechpartnerInnen Ihrer AMS-Landesgeschäftsstelle!
Die finanzielle Förderung wird an Unternehmen (Dienstgeber) vergeben. Das AMS unterstützt im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) Weiterbildungsmaßnahmen für spezifische Gruppen von Beschäftigten. Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern, andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für die Arbeitgeber zu erleichtern.
Primäre Zielgruppen sind daher:

- Niedrig qualifizierte Frauen
- ArbeitnehmerInnen ab 45
- WiedereinsteigerInnen
- ArbeitnehmerInnen unter 45 ausschließlich im Rahmen von Qualifizierungsverbünden

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Arbeitgeber:

- AMS
- Politische Parteien
- radikale Vereine
- Bund, Länder
- Gemeinden
- Gemeindeverbände und
- sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts

Ausgeschlossen ist auch die Förderung folgender ArbeitnehmerInnen:

- UnternehmenseigentümerInnen
- GeschäftsführerInnen
- Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften
- ArbeitnehmerInnen in unkündbarem Arbeitsverhältnis (BeamtInnen oder ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- Lehrlinge

Voraussetzungen:

- Vorlage eines Bildungsplanes durch das Unternehmen in Abstimmung mit den ArbeitnehmerInnen
- Die Begünstigten müssen sich in einem vollversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder in Elternkarenz befinden
- Arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit

Was wird gefördert?
Gefördert wird die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen. Die Auswahl der Maßnahme erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen. Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines **Bildungsplanes** gewährt, wenn die gewählte Qualifizierungsmaßnahme als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist und das Begehren **vor Beginn** der Qualifizierungsmaßnahme(n) eingebracht wird.

Wie wird gefördert?
Diese Förderung erhalten Unternehmen, die ihren MitarbeiterInnen Weiterbildungen bezahlen. Die Finanzierung erfolgt jeweils zur Hälfte aus Mitteln des AMS und des ESF (Europäischer Sozialfonds).

Wie hoch ist die Förderung?
Die Höhe der Förderung beträgt zwei Drittel der Kursgebühren. Im Falle der Förderung von Frauen ab 45 Jahre beträgt die Höhe der Förderung drei Viertel der Kursgebühren. Die Höhe der maximal anerkennbaren Kursgebühren beträgt € 10.000,– pro TeilnehmerIn und Begehren.
Die maximal anrechenbare Höhe der Kursgebühren wird je nach Bundesland unterschiedlich definiert, auch die Förderbedingungen können in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich sein.
Die Bewilligung durch das AMS muss vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme(n) erfolgen.

Wissenswertes

Studiengebühren 2012

Der VfGH hat die Regelung zur Einführung von Studiengebühren aus dem Jahre 2008 mit Wirkung vom 29. Februar 2012 aufgehoben.

Das Gesetz regelt nicht präzise genug, wann Studienbeiträge zu bezahlen sind und wann nicht. Wie eine Neuregelung aussehen soll ist noch ungewiss. Zwischen den Koalitionspartnern herrscht in diesen Punkt noch Uneinigkeit.

Aufgrund der dadurch entstandenen Ausnahmeregelung müssen derzeit nur jene rund 15 Prozent der etwa 280.000 Studenten den Beitrag in Höhe von 363,36 Euro pro Semester zahlen, die die vorgesehene Mindeststudiendauer pro Studienabschnitt plus zwei Toleranz-Semester bereits überschritten haben.

1. Fidas Jungunternehmerworkshop

Erfahrungsbericht von Daniel Junker und Heiko Maldoner von Therapie und Training, 6410 Telfs

Anfang des Jahres wurde von unserem Steuerberater Daniel Nöbauer die Idee geboren, einen Workshop für Jungunternehmer zu veranstalten. Themenabende, um unser betriebswirtschaftliches Wissen zu erweitern, sollten organisiert werden.

Ende April war es soweit, der erste Workshop fand in der Kanzlei augustin+nöbauer+partner in Innsbruck statt.

Die maximale Teilnehmerzahl wurde auf 8 beschränkt und von jeder Branche durfte nur ein Unternehmer dabei sein. Dies sollte die Basis dafür sein, dass ein offener Erfahrungsaustausch ohne Konkurrenzgedanken möglich ist.

Am Start standen: ein Tennistrainer, ein Webprogrammierer/Werbegrafiker, ein Rechtsanwalt, ein Elektrotechniker, ein Landwirt und schließlich Heiko und ich als Physiotherapeuten (Therapie und Training, Marktplatz 5, Ärztehaus II, Telfs).

Am ersten Abend stand eine ausgedehnte Vorstellungsrunde am Programm. In dieser spannten wir den Bogen vom Beginn unserer Selbstständigkeit, über Finanzierung, Werbung (Werbemaßnahmen, Zielgruppe), Geschäftskontrolle und -führung, bis hin zu unseren Zielen für dieses Jahr. Es entwickelte sich eine angeregte Diskussion aller Berufsgruppen. Schlussendlich waren trotz der Unterschiede der einzelnen Sparten die prinzipiellen Probleme bei allen sehr ähnlich. Wie finanziere ich meine Idee? Wie erreiche ich meine Zielgruppe? Wie kontrolliere ich den Geschäftserfolg? Was will ich erreichen? Zahlen sich neue Mitarbeiter überhaupt aus? Sind neue Investitionen sinnvoll? Gibt es zusätzliche Geschäftsfelder? sind nur einige der Fragen die angesprochen und erläutert wurden. Daniel führte als Moderator durch den Abend. Er ergänzte und erklärte die diskutierten Themen. Aus meiner Sicht war es ein sehr wertvoller und motivierender Abend und überhaupt eine sehr gute Idee.

Der Workshop schaffte die Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen und sich auszutauschen. Der berühmte Blick über den Tellerrand hin zu anderen Branchen ist auf alle Fälle sehr hilfreich. Man erkennt neue Möglichkeiten abseits von den eigenen, häufig eingefahrenen Strukturen.

Durch den Workshop wurde ich motiviert, Ideen auch umzusetzen und nicht vor sich her zu schieben. Außerdem wird unser betriebswirtschaftliches Denken gefördert, von dem wir sicher nur profitieren können. Am Ende können wir dadurch sicher die Qualität unserer täglichen Arbeit steigern, was wiederum unseren Kunden bzw. Patienten zu Gute kommt. Ich erwarte schon gespannt die zukünftigen Abende und neue interessante Inhalte.

Daniel Junker
Heiko Maldoner

THERAPIE UND TRAINING
Maldoner & Junker Ges.b.R
Ärztehaus II
Marktplatz 5
A-6410 Telfs
Tel. + Fax:
+43/5262/62961
PHYSIOTHERAPIE UND TRAININGSTHERAPIE
• Massage
• Lymphdrainage
• Fußreflexzonenmassage
• Kinesiotape/Tape
• Elektrotherapie/Ultraschall
• Sportphysiotherapie
• Manuelle Therapie
• Faziendistorsionsmodell
• Craniosacraltherapie
• Viscerale Manipulation
info@therapie-telfs.at · www.therapie-telfs.at

Unsere Standorte

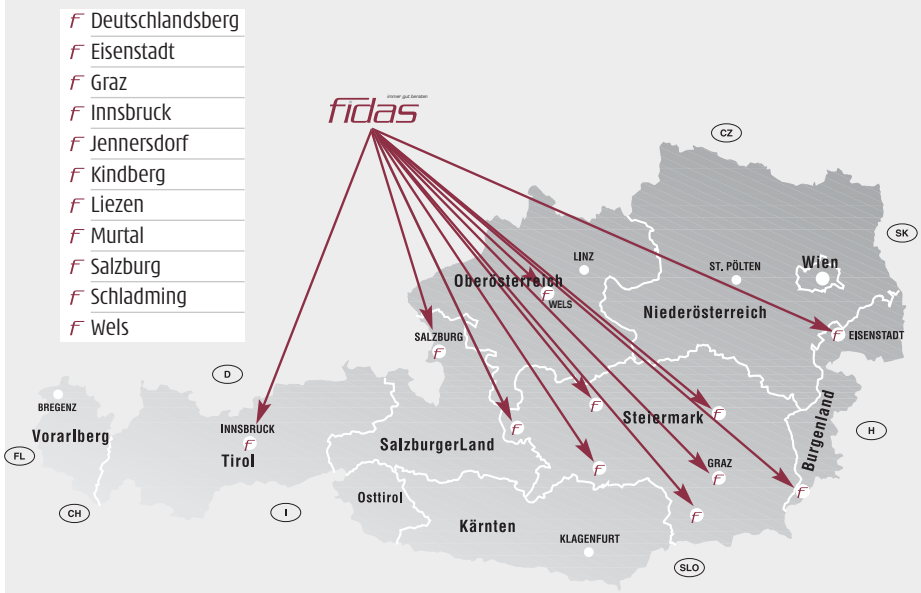

Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH, 6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2 **und**
Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH, 8650 Kindberg, Hauptstraße 29

Gesamtherstellung:
Typographic Druck GmbH, 8010 Graz, Münzgrabenstraße 168, www.typographic.at

Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin.
Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten!

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

Unsere Leistungen

BERATUNG

- Steuerangelegenheiten
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Corporate Finance
- Basel II – Rating
- Beratung Betriebsprüfung – Prüfsoftware ACL
- Pensionsberatung
- Coaching und Mediation
- Unternehmensplanung
- Junterunternehmerberatung

Unsere Mitarbeiter sind Ihr verlängerter Arm zu den Behörden. Wir unterstützen Sie bei Prüfungen und sind Ihr Beistand im Verfahrensrecht.

Rechnungswesen

- Jahresabschluss
- Lohnverrechnung
- Online-Buchhaltung

Der Jahresabschluss mit umfassender Steueroptimierung ist uns ein ganz besonderes Anliegen.
Die Anwendung internationaler Qualitätsnormen im Hinblick auf den europäischen Markt führt zu unserem gemeinsamen Erfolg.

Strategie

- Seminare
- Budget & Investition
- Controlling

Mitarbeiterseminare sichern Ihnen umfassende und erfolgreiche Problemlösungen. Wir haben internationale Beziehungen zu Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsnetzwerken.

Audit

- Gutachten
- Internationale Beziehungen
- Pflicht- und freiwillige Prüfungen

In gemeinsamer Arbeit lösen wir die Probleme bei Pflicht- und Sonderprüfungen.

KONTAKT

immer gut beraten

fidas Steuerberatung

Kanzleien der Fidas-Gruppe

Deutschlandsberg

Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH
8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2
Tel.: +43 3462 55 73-0, Fax: +43 3462 55 73-55, E-Mail: office@fidas-deutschlandsberg.at

Eisenstadt

Fidas Eisenstadt Steuerberatung GmbH
7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a
Tel.: +43 2682 646 31, Fax: +43 2682 646 31-18, E-Mail: office@fidas-eisenstadt.at

Graz

Fidas Graz Steuerberatung GmbH
8042 Graz, Petersbergenstraße 7
Tel.: +43 316 47 35 00, Fax: +43 316 47 35 00-4, E-Mail: office@fidas-graz.at

Innsbruck

augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH
6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2
Tel.: +43 512 29 44 39, Fax: +43 512 29 44 39-21, E-Mail: office@fidas-innsbruck.at

Jennersdorf

Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH
8380 Jennersdorf, Raxer Straße 13
Tel.: +43 3329 462 52, Fax: +43 3329 462 52-33, E-Mail: office@fidas-suedost.at

Kindberg

Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH
8650 Kindberg, Hauptstraße 29
Tel.: +43 3865 22 38, Fax: +43 3865 36 46, E-Mail: office@fidas-kindberg.at

Liezen

Fidas Liezen Steuerberatung GmbH
8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 300 33, Fax.: +43 3612 300 34, E-Mail: office@fidas-liezen.at

Murtal

Fidas Murtal Steuerberatung GmbH
8740 Zeltweg, Bundesstraße 66
Tel.: +43 3577 236 00, Fax: +43 3577 236 00-22, E-Mail: office@fidas-murtal.at

Salzburg

J. Unterberger Steuerberatung GmbH & Co KG
5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 63 B
Tel.: +43 662 66 32 52, Fax: +43 662 66 32 51, E-Mail: office@unterberger.org

Schladming

Fidas Schladming Steuerberatung GmbH
8970 Schladming, Untere Klaus 182
Tel.: +43 3687 246 47, Fax: +43 3687 246 47-85, E-Mail: office@fidas-schladming.at

Wels Neu!

Mag. Dietmar Sternbauer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
4600 Wels, Dr. Breitwieserstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, Fax: +43 7242 476 69-40, E-Mail: office@sternbauer.co.at